

# Unsere Neutralität

Autor(en): **Strahm, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **29 (1939)**

Heft 35

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-648316>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Unsere Neutralität

Von Dr. S. Strahm

Es sind nun bereits 124 Jahre verflossen, seit die europäischen Mächte auf dem Pariser Frieden die „förmliche und rechtskräftige Anerkennung der dauernden Neutralität der Schweiz“ und die „Gewährleistung des unverletzten und unverletzlichen Bestandes ihres Gebietes in seinen neuen Grenzen“ feierlich unterzeichneten. Am jenem 20. November des Jahres 1815 erklärten sie, „daß die Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß den wahren Interessen aller europäischen Mächte entspreche“. Mit dieser Erklärung fand das unerschütterliche und unverlierbare Grundgesetz unserer staatlichen Existenz universale rechtliche Anerkennung. Diese Neutralitätserklärung bestätigte eine bereits bestehende tatsächliche traditionelle Politik der Eidgenossenschaft gegenüber den fremden Mächten und gab ihr völkerrechtliche Gültigkeit.

Von einer „Entstehung“ der schweizer. Neutralität im Jahre 1815 kann man daher nur insofern sprechen, als mit diesem Jahre erst unsere neutrale Stellung unter den Mächten allgemeine rechtliche Geltung erlangte, während eine tatsächliche neutrale Haltung der Schweiz in Kriegsfällen seit dem Verzicht auf eine Großmachts- und Eroberungspolitik im 16. Jahrhundert immer eingehalten worden war.

Zwar war diese tatsächliche, historische Neutralität der Schweiz vor 1815 zweifellos eher das Ergebnis innerpolitischer Schwäche des eidgenössischen Staatenbundes und ein durch diese Schwäche zwangsläufig hervorgerufener Verzicht auf eine aktive Politik überhaupt, während man die erstrebte dauernde Neutralität von 1815 als Ausdruck klar erkannter staatlicher Notwendigkeit kennzeichnen darf. Aber jene tatsächliche, historische Neutralität schuf die Voraussetzungen, ohne welche unsere heute geltende dauernde Neutralität nicht zustande gekommen und auch rechtlich nicht restlos verständlich wäre.

Seit dem Zerfall ihrer Großmachtstellung nach den italienischen Feldzügen hat die Eidgenossenschaft nicht mehr selbständig an den Kämpfen der europäischen Staaten teilgenommen, — mit Ausnahme der Jahre 1798—1815, da sie als Vasallenstaat Frankreichs von diesem zur Barteinahme gezwungen wurde. In jenen Jahren war sie politisch unfrei. Man kann daher wohl sagen, daß die Neutralität der Schweiz ein untrügliches Kennzeichen ihrer staatlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit sei.

Es wurde bereits erwähnt, daß die tatsächliche, historische Neutralität vor 1815 das Ergebnis politischer Schwäche gewesen sei. Worin bestand diese politische Schwäche, die eine entschlossene, aktive Stellungnahme der Eidgenossenschaft in den europäischen Kriegen — glücklicherweise — verhinderte? Erstens einmal in der besonderen staatlichen Struktur des Bundes. Sodann hat der wirtschaftliche Gegensatz zwischen Stadt- und Ländertantonen und der konfessionelle Gegensatz zwischen Katholiken und Protestanten eine einhellige Stellungnahme der ganzen Eidgenossenschaft jeweils im einzelnen Fall verhindert.

Die alte 13örtige Eidgenossenschaft war kein Staatswesen. Sie war eine durch gemeinsame Ziele und Zwecke locker zusammengefügte Bundesgenossenschaft einzelner, in allen Dingen selbständiger Einzelstaaten. Diese gemeinsamen Ziele und Zwecke bestanden vorwiegend in gegenseitiger Gebietsgarantie, und in gegenseitiger Hilfeleistung, die jedoch nur dann in Wirksamkeit trat, wenn eines der Bundesglieder in seinem Land und Eigentum, d. h. in genau bestimmten territorialen Grenzen angegriffen wurde. Mehrere eidgenössische Bundesglieder hatten sich freies Bündnisrecht vorbehalten. Sie konnten sich mit einer fremden Macht verbünden, auch dann wenn diese Gegner eines

Bundesgliedes war. Allerdings ging die eidgenössische Bundespflicht allen andern vor.

Das einzige einigende Band unter ihnen war die in den verschiedenen Bundesbrieffen in verschiedener Weise geregelte Bundeshilfspflicht gegenüber einem Angegriffenen. Diese Bundeshilfspflicht, mithin der eigentliche staatliche Zweck der alten Bundesgenossenschaft war demnach rein defensiver Natur. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß bei einer aktiven oder offensiven Verwicklung eines Bundesgliedes in irgend einen Krieg, die anderen weder zur Teilnahme verpflichtet noch sonstwie irgend beteiligt waren. Diese rein defensive Natur der alten eidgenössischen Bundespflicht hatte unweigerlich den Verzicht auf eine selbständige Expansionspolitik der ganzen Eidgenossenschaft, mithin ihre neutrale Stellung in den außerhalb ihrer gezogenen Grenzen gelegenen Kriegen zur Folge.

Aber es waren noch andere Momente, die eine tatsächliche neutrale Stellung der Eidgenossenschaft notwendig machten. Da war einmal die klare Erkenntnis des Aufeinanderangewiesenseins aller Bundesglieder. Wenn eines angegriffen oder in seinem Bestand gefährdet war, dann war die Existenz des Ganzen gefährdet. Dafür sorgte schon die territoriale Jagier und der Neid der umgebenden Staaten, die keinem etwas gönnt hätten, ohne ihren Teil auch für sich zu beanspruchen. Der Verlust eines Teiles der alten Eidgenossenschaft hätte die Aufteilung des Ganzen zur Folge gehabt. Es lag also in eines jeden Bundesgliedes eigenem Interesse, kein anderes sich einer Gefahr aussetzen zu lassen. Dieses Zusammengehörigkeitsgefühl fand immer wieder seinen Ausdruck im Zurückgreifen auf die alten eidlich beschworenen Bundesverträge.

Ferner führte die Sorge um den Bestand der Eidgenossenschaft zum Abschluß von Hilfeleistungsverpflichtungen fremder Mächte in Bündnisverträgen mit allen umgebenden Staaten. In solchen sog. Kapitulationen, in denen die Eidgenossen die Anwerbung von Schweizertruppen für die Kriegsdienste fremder Mächte erlaubten, ließen sie sich als Gegenleistung militärische Hilfe und Lebensmittelversorgung garantieren, für den Fall, daß die territorialen Grenzen der Eidgenossenschaft von einer feindlichen Macht angegriffen oder überschritten würde. So sehen wir, daß die neutrale Stellung der Eidgenossenschaft auch historisch mit der Garantie der Unverletzlichkeit ihres Gebietes verknüpft ist.

Mehrfach kam diese tatsächliche historische Neutralität der Schweiz anlässlich von Aufforderungen zur Kriegsteilnahme zu klaren Formulierungen. So erklärte bereits 1546 die Tagsatzung dem Kaiser, der die Eidgenossen, als Glieder des römischen Reiches zur Kriegshilfe aufforderte: „Sie wollten sich dieses Krieges nützlich beladen, sondern sich des ganz und gar unparteiisch halten.“

Ernstlich gefährdet war die Neutralität der Schweiz auch während des 30jährigen Krieges. Ein Uebergreifen dieses erbitterten Glaubenskampfes hätte zweifellos die Weiterexistenz der damaligen Eidgenossenschaft in Frage gestellt. Der Krieg wäre für uns zum Bürgerkrieg geworden. In klarer Erkenntnis der besonderen Lage der Eidgenossenschaft, erklärte die Tagsatzung wiederum gegenüber der kaiserlichen Aufforderung: „daß sie sich bisshero dieser Kriegsempörung nichts annehmen noch innischen wollen, sondern in der Neutralität jedermilen verbleiben, da sie sonst das Vaterland in höchste Gefahr setzen würden“. Trotzdem konnte mit den damaligen schwachen, umorganisierten Militärkräften ein erzwungener Durchmarsch fremder Heere nicht vermieden werden. Dies führte zur Aufstellung einer gemeinsamen Heerordnung, wie eine solche unter der direkten Einwirkung des 30jährigen Krieges bereits im Jahre 1647 erst-

mafs aufgestellt wurde. Im Defensionale von 1668 wurde dann die gemeineidgenössische Webrordnung für alle Orte verbindlich aufgestellt. In drei Aufgeboten sollte die ganze Eidgenossenschaft insgesamt über 40,000 Mann aufstellen. Damit waren die Voraussetzungen zur bewaffneten Neutralität festgesetzt. Leider hatten sie nur kurze Zeit unbestrittene Geltung, da bereits 1676 die Schwyzer Landsgemeinde alle diesbezüglichen Verpflichtungen aufkündete, und bald darauf auch andere Orte nachfolgten.

Doch blieb die Neutralität der Schweiz in der Folgezeit von ernsthaften Belastungsproben verschont. Auch die der französischen Revolution nachfolgenden europäischen Verwicklungen konnten die Eidgenossenschaft nicht zu einer Preisgabe der jahrhundertalten traditionellen Politik bewegen. Erst als im Jahre 1798 ein unmittelbarer Angriff Frankreichs mit unverhüllten Eroberungsabsichten gegen die Schweiz ausgelöst wurde, erwiesen sich alle die alten Vorsichtsmaßnahmen zur defensiven Behauptung der Neutralität als unzureichend. Vor allem fehlte das wichtigste Moment zur Erhaltung der Neutralität: die innere Bereitschaft des ganzen Volkes. Ein großer Teil gerade der Gebildeten und aufgeklärten Geister rief nach politischer Einmischung Frankreichs, in der leider getäuschten Hoffnung, daß die herbeigesehnten „Befreier“ den Idealen von Freiheit und Gleichheit in der Schweiz den Weg bahnen würden. Sie sollten schwer getäuscht werden.

Die Schweiz kam unter politische Vormundschaft Frankreichs und als dessen Vasallenstaat wurde sie im zweiten Koalitionskrieg im Jahre 1799 zu einem der heftig umstrittenen europäischen Kriegsschauplätze.

Als die helvetische Regierung im Jahre 1801 sich zu schwachen Versuchen für die Wiederherstellung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz ermannte, wurde den Gesandten von Napoleon erwidert, daß die Neutralität nur dann zugestanden werden könne, wenn ein Teil des Wallis zur unmittelbaren Verbindung zwischen Frankreich und der oberitalienischen Republik Cisalpinien abgetreten würde.

Zwar wurde 1805, vor dem drohenden Ausbruch des 3. Koalitionskrieges gegen Rußland, England, Oesterreich und Schweden, die Neutralität der Schweiz dank ihrer wichtigen geographischen Lage, von Napoleon anerkannt, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß auch Oesterreich sie anerkennen würde. Am 23. September 1805 entschloß sich die Tagsatzung zu einem Truppenaufgebot, „da sie es als ihre heiligste Pflicht ansehen, sich im Falle eines ausbrechenden Krieges vollkommen neutral zu verhalten. Wie sehr jedoch diese damalige Neutralität nur für die Interessen Frankreichs gelten konnte, beweist das auf direktes Verlangen Napoleons, — dem ein Kontingent von 16 000 Mann gewährt werden mußte, — erlassene strenge Verbot irgendwelcher Werbung für jede nicht mit Frankreich verbündete Kriegsmacht.

Auch 1813, als wieder kriegerische Verwicklungen unsere Grenzen bedrohten, erklärte die Tagsatzung, daß sie gegen alle Mächte die vollkommenste Neutralität als Hauptarundlaae ihrer seit Jahrhunderten her bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse gegenüber den Mächten sorgfältig beobachten wolle. Doch blieben diese Proklamationen bloß leere Worte, denen keine entscheidenden Taten folgten. Als die Truppen der Alliierten sich den Schweizergrenzen näherten, stand den 130,000 Mann ein ohnmächtiges Schweiz. Grenzbesatzungskorps von kaum 10,000 Mann gegenüber. Unter dem Vorwand, daß die Schweiz ihre im Dienste Napoleons stehenden Regimenter nicht zurückberufen habe, und unter der Einwirkung patrizischer Emigranten, die von Oesterreich die Wiederherstellung der alten Zustände erhofften, brachen russische und österreichische Truppen, ohne Widerstand zu finden, in die Schweiz ein. Noch einmal zeigte sich die unzureichend militärisch unterstützte Neutralitätspolitik in ihrer ganzen Schwäche und Aussichtslosigkeit. Statt auf bewaffnete Macht war sie auf Proklamationen und Beteuerungen abgestellt. Eine nur

dem Namen nach bestehende Neutralität könne von den Alliierten nicht anerkannt werden, so rechtfertigten diese ihren Rechtsbruch. Die Neutralität der Schweiz würden sie jedoch an dem Tage anerkennen, an dem sie wirklich frei und unabhängig sein werde.

Das Streben nach Anerkennung dieser Unabhängigkeit blieb in den folgenden Jahren die vornehmste Aufgabe der schweizerischen Politik. Für den Friedenskongreß von 1814 in Paris erhielten die schweizerischen Abgeordneten die Instruktion, daß die Neutralität, „das kostbarste von den Vätern ererbte Kleinod, durch den künftigen Weltfrieden als eine der Grundlagen, worauf das Gleichgewicht von Europa beruhen wird“, von den Mächten gewährleistet werden sollte.

Die fortgesetzten Bemühungen der schweizerischen Abgeordneten auf dem Wienerkongreß, vor allem die unermüdete Tätigkeit des klugen und angesehenen Genfers Pictet de Rochemont, hatten schließlich Erfolg. Mit der endgültigen Vereinigung der Grenzen anläßlich des II. Pariser Friedens im Jahre 1815, waren die notwendigen Vorbedingungen zur Anerkennung der Neutralität gegeben. Durch jene eingangs erwähnte Note vom 20. November 1815 wurde nach einer Formulierung Pictet de Rochemonts die dauernde Neutralität der Schweiz, als den wahren Interessen aller europäischen Staaten entsprechend, von den europäischen Mächten anerkannt und gewährleistet. Diese Anerkennung der Neutralität von 1815 wurde zum völkerrechtlichen Grundgesetz der schweiz. Eidgenossenschaft. Dies fand seine ausdrückliche Bestätigung in Art. 435 des Verfaßler-Vertrages vom 28. Juni 1919 mit der besonderen Begründung, daß die in der Urkunde vom 20. November 1815 niedergelegten Zusicherungen „internationale Verbindlichkeiten zur Aufrechterhaltung des Friedens darstellen“. In der Londoner Erklärung des Völkerbundsrates vom 13. Februar 1920 erhielt die Neutralitätserklärung sodann ihre genauere, den heutigen Bedürfnissen, den Satzungen des Völkerbundes und der besonderen internationalen Stellung der Schweiz angemessene Interpretation. Durch die Londoner Erklärung wurden die Voraussetzungen geschaffen, daß die Schweiz, ohne ihrem Grundsatz der Neutralität untreu zu werden, in den Völkerbund eintreten konnte.

In den Jahren von 1798—1813 hatte sich eine neue grundsätzliche Betrachtung der Neutralität der Schweiz herausgebildet. War die alte, traditionelle „drei Jahrhunderte hindurch getreulich verwahrte Neutralität von jeher die Hauptbasis der schweizerischen Politik, deren unerläßliche Notwendigkeit die Ereignisse der letzten 16 Jahre satzsam bewiesen haben“, wie die Tagsatzungsinstruktion für den Wienerkongreß von 1814 lautete, so haben wir gesehen, daß ihr doch im Grunde die Kraft zur Durchsetzung im entscheidenden Moment gefehlt hatte. Sie war eher ein Ausdruck der Schwäche und inneren Zerrissenheit der Eidgenossenschaft, als eine klar erkannte politische Notwendigkeit für die Friedenssicherung der europäischen Mächte. Die Ereignisse hatten bewiesen, daß sie nur als bewaffnete Neutralität erfolgreich behauptet werden konnte. Diese Erkenntnis finden wir bereits im Defensionale von 1647 verwirklicht.

In den napoleonischen Kriegen wurde die geographische Lage der Schweiz, in ihrer pässebeherrschenden Schlüsselstellung Europas zu einem Hauptargument für die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität. So günstig es für die Nachbarstaaten der Schweiz ist, ein sicheres, unabhängiges und neutrales Gebiet im Rücken oder als Flankendeckung zu wissen, so gefährlich kann es für die Ruhe und Sicherheit Europas werden, wenn es einer Macht gelingen sollte, sich dieses Gebiet zu unterwerfen. Es würde ebenso leicht zum bedrohlichen Ausfallstor, wie es sichere Rückendeckung gewesen war. Kein europäischer Kriegstaat darf den Gegner in seinem Besitz wissen oder auch nur vermuten. Daher genießt sie die Vorteile der völkerrechtlich gesicherten neutralen Stellung unter den Mächten, „zur

Aufrechterhaltung des Friedens“, wie dies im Völkerbundspakt aufgeführt ist. Aber sie hat auch die Pflicht sich dieser besonderen Stellung würdig zu erweisen und drohenden Gefahren aus eigener Kraft zu begegnen. Die Mächte müssen auf die Selbstverteidigung und Unabhängigkeit der Schweiz zählen können. So ist sie auf eine kluge, zurückhaltende Politik der Nichteinmischung angewiesen, die den umgebenden Mächten jederzeit strikte verwehrt, irgend einen Einfluß auszuüben. Nur so kann sie ihre Funktion als einer der wichtigsten Angelpunkte des europäischen Gleichgewichts erfüllen.

Unsere heutige Neutralität ist das Ergebnis einer langen historischen Entwicklung, die mit 1515 begonnen und mit dem 20. November 1815 ihren grundsätzlichen Abschluß gefunden hat. Diese Entwicklung zeigt deutlich, daß die völkerrechtliche Anerkennung durch die Mächte

allein nicht genügte, daß sie vielmehr nur dann von kriegführenden Staaten respektiert wurde, wenn die Grenzen aus eigener Kraft im entscheidenden Moment durch Truppen genügend geschützt waren. Die historische Entwicklung hat aber ebenso deutlich erwiesen, daß das Land nur dann mit Erfolg an den Grenzen geschützt werden kann, wenn die innere Bereitschaft des ganzen Volkes zur Unabhängigkeit und zu ihrer Erhaltung und Bewahrung vorhanden ist. Diese innere Bereitschaft zur Unabhängigkeit wird garantiert durch unsere freie demokratische Selbstbestimmung und den unerschütterlichen Verteidigungswillen des ganzen Schweizervolkes. Sie ist der Hort unserer staatlichen Freiheit und Unabhängigkeit. So lange sie in Ehren gehalten wird, brauchen wir uns um die Zukunft unserer Neutralität keine Sorgen zu machen.

## Gespräche mit drei Deutschen

Gemeinsame Arbeit hatte uns irgendwo im Reiche zusammengeführt. Alle drei sind Gelehrte, Mitglieder der nationalsozialistischen Partei und halten einflußreiche Posten an wissenschaftlichen Instituten inne.

Mit dem Ersten saß ich in einer angeregt plaudernden Versammlung etwas abseits, sodaß man unser Gespräch nicht belauschen konnte.

„Wie gefällt es Ihnen bei uns ‚bösen‘ Deutschen?“ redete mich der Professor nach einer kurzen Gesprächspause an.

„Es ist mir, als wäre ich zu Hause. Es ist so ganz anders bei Ihnen, als bei uns in der Schweiz gewisse Zeitungen und Zeitungsartikel wahr haben wollen.“

„Sehen Sie, ich kann es einfach nicht begreifen, wie der an sich so geschickte Schweizer auf diese Zeitungsmache hereinfallen kann. Ihre Presse ist doch nicht geknebelt, wie die unsrige.“

„Herkartikel der Presse empfinden wir in der Regel wohl als solche. Was uns aber ängstigt, oder zum Wenigsten abstößt, sind die ungeheuerlichen Reden, die uns die deutschen Sender übermitteln.“

Eine wegwerfende Handbewegung. „Wissen Sie, Hitler blüht gegenwärtig kolossal. Er kann heute und morgen bestimmt keinen Krieg führen. Die Armee würde ihm möglicherweise folgen, das Volk aber nicht. Das Volk will Frieden haben.“

„Das Volk vergöttert doch Hitler, würde es ihm nicht auch über den Abgrund hinaus folgen?“ —

„Nein.“

„Nicht?“ —

„Wissen Sie, Hitler ist im Grunde genommen eine ganz mittelmäßige Persönlichkeit.“

„Wirklich?“

„Sicher, und sobald er etwas tun würde, das den deutschen Belangen nicht entspräche, würde er abgleiten und zwar sehr rasch und steil —“

„Ich denke an Spanien.“

„Hätte Hitler in dieser Affäre nicht schnellstens zum Rückzug geblasen, so —. Es sah damals in Deutschland eine Zeitlang ganz bedenklich aus.“

„Wir im Auslande können diese Vergötterung eines — sicher nicht einwandfreien Menschen tatsächlich nicht begreifen.“

„Weil Sie das ganze gewaltige Geschehen, das sich seit einigen Jahren bei uns abspielt, aus viel zu kurzem Aspekt beurteilen. Bedenken Sie, daß das, was wir gegenwärtig erkämpfen, in der Schweiz und anderwärts während Jahrhunderten erstritten worden ist: Die Einheit des Volkes und Landes.“

„Sie leben also in einer eigentlichen Revolutionszeit?“

„Es ist ein biologischer Ablauf sozusagen. Dabei ist Hitler in unsern Augen im Grunde genommen weder Held noch Führer, wir sehen in ihm lediglich die Verkörperung der Idee.“

„Dank seines fanatischen Glaubens an seine Sendung —?“

„Und an die Zukunft des geeinigten deutschen Volkes.“

„Für Sie alle sicher ein hehrer Gedanke. In unsern Augen wirken aber die vielen unangenehmen Begleiterscheinungen recht abstoßend. Hitler scheint uns ein Mann zu sein, der wohl die Massen beherrschen, nicht aber sich wertvolle Mitarbeiter auslesen kann.“

„Wie ich schon sagte, Hitler ist unbedingt ein Mann mit sehr großem Schatten. Wäre er studiert, kennte ihn die Welt nicht. Dann hätte er zu viele Hemmungen. Nur wer hemmungslos vorwärts stürmt, leistet Großes. Haben Sie Konrad Heiden gelesen?“

„Zum Teil, ja.“

„Was Heiden schreibt, ist total richtig. In den Einzelheiten richtig. Nicht aber in der Gesamtschau.“

„Wie verstehen Sie das?“

„Sehen Sie eine Fliege auf die Linse eines Projektionsapparates, so erscheint sie auf der Leinwand vielmal vergrößert. So sieht Heiden Hitler. Er nimmt alle Einzelheiten zu wichtig. Und ähnlich schaut sich auch der Ausländer die Sache an. Ich betone nochmals, Hitler als Person ist uns nicht wichtig, die Idee, die er verkörpert, ist uns wichtig.“

„Aber seine Mitarbeiter . . .?“

„Sind zum Teil entsehlte Menschen. Göhring geht an, der ist allgemein beliebt. Aber Göbbels! Glauben Sie, daß jemand in Deutschland Göbbels liebt? — Kein Mensch, sage ich Ihnen, kein Mensch.“

„Auch Streicher scheint kein normaler Mensch zu sein.“

„Ein Psychopath, der Irrenhausbehandlung nötig hätte. Die Judenheße ist wohl das traurigste Kapitel in der Geschichte der letzten vier Jahre. Glauben Sie mir, ich habe noch nie einen „Stürmer“ gelesen. Es soll tolles Zeug darin stehen. Ich tröste mich damit, daß in jeder Revolution, in jedem Umbruch jemand weh getan werden muß. Wenn der Bauer den Acker pflügt, was denken Sie, wieviel Lebewesen, Geschöpfe Gottes, dabei zugrunde gehen? —“

„Es scheint uns aber, daß diese Judenheße . . .“

„Sie müssen uns zugute halten, daß unser Arztstand, unser Juristenstand, ja unser gesamte Gelehrtenstand, von der Bank- und Geschäftswelt nicht zu sprechen, total verjudet war. Wohl gibt es unter ihnen eine Menge hochanständige Menschen, ich selber habe noch heute einige zu Freunden. Aber viel feiges Gefindel ist eben auch dabei.“